

Anlage 5 a – Preisregelung Netzzugang (Gas)

Preisregelung Netzzugang (Gas)

Inhalt:

| | |
|---|---|
| 1 Grundsätze | 1 |
| 2 Besondere Ermittlung der Energiemengen..... | 2 |
| 3 Netzentgelte..... | 2 |
| 4 Abrechnung Mehr-/Minderungen..... | 3 |
| 5 Sonstige Entgelte und Abgaben | 3 |
| 6 Preisänderung..... | 4 |
| 7 Abrechnung und Zahlung | 5 |

1. Grundsätze

Die Entgelte für den Netzzugang sind dem Preisblatt Netzzugang (Gas) zu entnehmen. Die Energiemengen werden grundsätzlich zähltechnisch erfasst und der Abrechnung zu Grunde gelegt.

Bei Ausspeisepunkten ohne Lastgangmessung (Standardlastprofilzählung) erfolgt die Erfassung der entnommenen Gasmenge durch Messeinrichtungen mit Registrierung der kumulierten Gasmenge. Sie wird in einem rollierenden Ableseverfahren einmal jährlich festgestellt (Turnusablesung).

Bei Ausspeisepunkten mit registrierender Lastgangmessung erfolgt die Erfassung der entnommenen Gasmenge durch Messeinrichtungen mit fortlaufender Registrierung der 1-h-Mittelwerte der Gasdurchflussmenge (Lastgangzähler). Diese Werte werden durch Einrichtungen zur Fernabfrage festgestellt.

Die Anschlusssituation und die zwischen dem Anschlussnehmer / Anschlussnutzer und dem Verteilnetzbetreiber getroffenen Vereinbarungen (insbesondere Netzanschluss-, Anschlussnutzungsvertrag) haben Auswirkungen auf die anzuwendenden Preisregelungen und Preise.

Der Verteilnetzbetreiber stellt auf Anfrage die jeweils geltenden abrechnungsrelevanten Informationen im Rahmen einer Geschäftsdatenabfrage gemäß GeLi Gas zur Verfügung. Weitergehende Informationspflichten des Verteilnetzbetreibers gegenüber dem Lieferanten bestehen diesbezüglich nicht.

Gehören zu einem Netzanschluss mehrere Ausspeisepunkte oder Einspeisepunkte, so kann die Abrechnung mit Hilfe von „virtuellen Zählpunkten“ erfolgen. Ein virtueller Zählpunkt ist die logische Verknüpfung von anderen Zählpunkten für die Netznutzungsabrechnung bzw. Bilanzierung.

2. Besondere Ermittlung der Energiemengen

Abweichend zu Ziff. 1 Satz 2 werden in Sonderfällen folgende Energiemengenermittlungen durchgeführt:

2.1 Ausspeisepunkte ohne registrierende Lastgangmessung

Bei den Ausspeisepunkt betreffenden Veränderungen zwischen den turnusmäßigen Ablesungen, insbesondere bei einer Lieferantenanmeldung bzw. -abmeldung oder einer Bilanzkreisanmeldung bzw. -abmeldung, wird der Verteilnetzbetreiber möglichst eine Ablesung veranlassen.

Sollte für Ausspeisepunkte mit Standardlastprofilzählung kein Ableseergebnis auf der Grundlage einer Messung nach § 38 Abs. 1, 2 GasNZV vorliegen, erfolgt die Abrechnung nach Schätzung des Verteilnetzbetreibers. Zu diesem Zweck wird der Verbrauch zeitanteilig berechnet, bei Letztverbrauchern der Gruppe Haushalte sind jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage maßgeblicher Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.

2.2 Ausspeisepunkte mit registrierender Lastgangmessung

Bei fehlenden oder unplausiblen Messwerten bildet der Verteilnetzbetreiber Ersatzwerte.

2.3 Ersatzwerte

Schätzungen gemäß § 41 GasNZV erfolgen entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt 2000* in der jeweils geltenden Fassung.

3. Netzentgelte

3.1 Netzentgelt für Ausspeisepunkte ohne registrierende Lastgangmessung

Das Entgelt setzt sich aus einem Arbeitspreis und einem Grundpreis zusammen. Die Ermittlung des Grundpreises und des Arbeitspreises erfolgt auf Basis der tatsächlich bezogenen Jahresarbeit.

3.2 Netzentgelt für Ausspeisepunkte mit registrierender Lastgangmessung

Das Entgelt setzt sich aus einem Arbeitspreis und einem Leistungspreis zusammen. Die Ermittlung des Leistungspreises erfolgt auf Basis der am Ausspeisepunkt tatsächlich in Anspruch genommenen Jahreshöchstleistung. Als Jahreshöchstleistung gilt der höchste ermittelte 1 -h-Leistungsmittelwert der Gasdurchflussmenge der letzten 12 Monate. Die Ermittlung des Arbeitspreises erfolgt auf Basis der tatsächlich bezogenen Jahresarbeit.

Hat der Lieferant mit dem Verteilnetzbetreiber eine unterjährig Belieferung vereinbart, so wird der Leistungspreis mit den im Preisblatt ausgewiesenen Unterjährigkeitsfaktoren berechnet.

3.3 Entgelt für Messung und Abrechnung

Der Verteilnetzbetreiber erhebt je Ausspeisepunkt ein Entgelt für die Messung und Abrechnung. Das Messentgelt besteht aus den zwei nachfolgend aufgeführten Komponenten.

- a) Komponente „Messstellenbetrieb“ enthält den Kapitalsdienst für das Gerät sowie Anteile aus der Bereitstellung. Diese wird nur in Rechnung gestellt, wenn der Verteilnetzbetreiber auch Messstellenbetreiber ist.
- b) Komponente „Messung und Ablesung“ beinhaltet Kosten für die Ablesung und das Datenmanagement.

Die Entgelte für Messung und Abrechnung sind dem Preisblatt zu entnehmen.

4 Abrechnung Mehr-/Mindermengen

Die Abrechnung der Mehr-/Mindermengen erfolgt gemäß Anlage 4.

5. Sonstige Entgelte und Abgaben

5.1 Konzessionsabgabe

Der Lieferant entrichtet eine Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenordnung (KAV) für jeden Ausspeisepunkt, der in den Geltungsbereich dieses Vertrages fällt. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils mit der betreffenden Gemeinde im Rahmen der KAV vereinbarten Konzessionsabgabensatz. Erhebt der Lieferant den Anspruch auf eine niedrigere Konzessionsabgabe oder auf Befreiung von der Konzessionsabgabe für einen von ihm im Netzbereich des Verteilnetzbetreibers belieferten Letztverbraucher, wird er dem Verteilnetzbetreiber hierüber einen schriftlichen Nachweis in für die Konzessionsabgabenabrechnung geeigneter Form, etwa durch Wirtschaftsprüferattest, zur Verfügung stellen.

Diesen Nachweis wird der Lieferant dem Verteilnetzbetreiber spätestens bis 15 Monate nach dem Ende eines Kalenderjahres für dieses Kalenderjahr einreichen.

5.2 Umsatzsteuer

Auf sämtliche genannten Entgelte und Vergütungen wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Liefer-/Leistungserbringung jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe aufgeschlagen.

6. Preisänderung

6.1 Netzentgelt

6.1.1 Mit Beginn der Anreizregulierung ist der Verteilnetzbetreiber gemäß § 17 Abs. 2 S.1 ARegV (Anreizregulierungsverordnung) verpflichtet und nach § 17 Abs. 2 S. 2 ARegV der Regelung berechtigt, die mit diesem Vertrag vereinbarten Netzentgelte jeweils zum 1. Januar eines Jahres anzupassen.

6.1.2 Soweit Netzentgelte einer Genehmigung durch die Regulierungsbehörde bedürfen, ist der Verteilnetzbetreiber berechtigt und verpflichtet Netzentgelte an die jeweils genehmigten Netzentgelte anzupassen. Die neuen Netzentgelte werden zu dem von der Regulierungsbehörde genehmigten Zeitpunkt an wirksam.

Das Recht zur Anpassung genehmigter Netzentgelte besteht gemäß § 23a Abs. 2 EnWG auch, soweit damit ausschließlich genehmigte Netzentgelte des vorgelagerten Netzbetreibers weitergegeben werden. Im Falle der Absenkung der Netzentgelte des vorgelagerten Netzbetreibers besteht eine entsprechende Pflicht zur Weitergabe.

Der Verteilnetzbetreiber wird bei Entgeltanpassungen nach Abs. 6.1.1 und 6.1.2 dem Lieferanten die neuen Entgelte spätestens einen Monat vor Inkrafttreten mitteilen, es sei denn der Verteilnetzbetreiber ist aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat -z. B. wegen Maßnahmen oder Vorgaben der zu ständigen Regulierungsbehörde, insbesondere deren Genehmigungspraxis, oder wegen des Zeitpunktes der Bekanntgabe neuer Entgelte vorgelagerter Netzbetreiber - an der Einhaltung der Frist gehindert. In diesem Fall teilt der Verteilnetzbetreiber das Inkrafttreten der neuen Netzentgelte unverzüglich mit.

6.1.3 Soweit für einen Ausspeisepunkt ein gesondertes Netzentgelt nach § 20 Abs. 2 Satz 1 GasNEV vereinbart wurde, liegt diesem eine für den Ausspeisepunkt angesetzte Vorhalteleistung zu Grunde. Für diese Vorhalteleistung hat der Verteilnetzbetreiber beim vorgelagerten Netzbetreiber eine entsprechende Kapazität fest bestellt. Die dafür vom vorgelagerten Netzbetreiber in Rechnung gestellten Kosten fließen als Komponente „spezielles Netznutzungsentgelt vorgelagertes Netz“ in das gesonderte Netzentgelt ein. Sofern die Inanspruchnahme an dem Ausspeisepunkt die angesetzte Vorhalteleistung überschreitet und der vorgelagerte Netzbetreiber dafür dem Verteilnetzbetreiber ein erhöhtes Kapazitätsentgelt gemäß § 18 Ziff. 6 KoV VIII in Rechnung stellt, wird der Verteilnetzbetreiber dem Lieferanten dieses weiterberechnen. Entsprechendes gilt für Pönalen bei Überschreitung der Wesentlichkeitsschwelle. Änderungen des speziellen Netznutzungsentgeltes für das vorgelagerte Netz auf Grund einer dauerhaften Änderung der Vorhalteleistung an dem Ausspeisepunkt werden vom Verteilnetzbetreiber ebenfalls an den Lieferanten weitergegeben.

6.2 Folgen der Anfechtung

Für den Fall, dass der Verteilnetzbetreiber gegen den Beschluss, mit dem die Erlösobergrenze gemäß § 32 ARegV festgelegt worden ist, Rechtsmittel eingelegt hat, sind zwischen den Parteien die aufgrund der abschließend rechts- bzw. bestandskräftig festgestellten Erlösobergrenze vom Netzbetreiber festgelegten Netzentgelte maßgeblich, sofern dem Verteilnetzbetreiber eine Saldierung dieser Differenz im Rahmen zukünftiger Entgeltgenehmigungs- bzw. Anreizregulierungsverfahren nicht möglich sein sollte.

Bis zum Vorliegen einer entsprechenden abschließenden behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung erfolgt die Abrechnung derjenigen Entgelte, welche auf der Grundlage der jeweils aktuellen Erlösobergrenze vom Netzbetreiber festgelegt wurden. Nach Vorliegen einer abschließenden behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung folgt im eingangs genannten Falle rückwirkend eine Nachzahlung/ Erstattung der in Bezug auf die abschließende Entscheidung zu viel oder zu wenig gezahlten Entgelte.

7. Abrechnung und Zahlung

Der Abrechnungszeitraum für einen Ausspeisepunkt beginnt mit der Aufnahme der Netznutzung für diesen Ausspeisepunkt durch den Lieferanten und beträgt in der Regel 12 Monate.

7.1 Monatlich vorläufige Abrechnung und Abschläge

Für Ausspeisepunkte ohne registrierende Lastgangmessung zahlt der Lieferant nach Vorgabe des Verteilnetzbetreibers von diesem monatlich in Rechnung gestellte Abschläge.

Für Ausspeisepunkte mit registrierender Lastgangmessung zahlt der Lieferant monatlich vom Verteilnetzbetreiber in Rechnung gestellte vorläufige Entgelte, die sich nach den gemessenen Werten richten.

7.2 Endgültige Abrechnung

Die endgültige Abrechnung für einen Ausspeisepunkt erfolgt nach Beendigung der Netznutzung bzw. nach Ablauf eines jeden Abrechnungszeitraumes.

Mit der Jahresabrechnung erfolgt die Verrechnung mit den vorläufigen Entgelten oder Abschlägen. Dabei werden unterjährige Preisanpassungen von Leistungsentgelten zeitanteilig und von Arbeitsentgelten mengenanteilig berücksichtigt. Liegen an einem Ausspeisepunkt bei Beendigung der Netznutzung keine vollen 12 Monate als Abrechnungszeitraum zu Grunde, so erfolgt die Abrechnung der Netznutzung pro rata temporis. In diesem Falle wird für die Jahreshöchstleistung nach Ziff. 3.2 der maximale 1-h-Leistungsmittelwert der vergangenen 12 Monate herangezogen.

7.3 Zahlungsbedingungen

Rechnungen über Entgelte aus diesem Vertrag werden ohne Abzug jeweils zu dem vom Verteilnetzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Rechnungszugang, fällig.

Die Zahlung erfolgt per Banküberweisung mit Terminstellung oder über das Lastschriftinzugsverfahren auf das vom Verteilnetzbetreiber angegebene Konto. In letzterem Fall wird der Lieferant dem Verteilnetzbetreiber die entsprechende Einzugsermächtigung erteilen.

Der Verteilnetzbetreiber ist berechtigt, offene Abschlags- und Rechnungsbeträge gegenüber dem Lieferanten monatlich zusammengefasst über alle oder einen Teil der Ausspeisepunkte in einer Summe anzufordern (Sammelzahlungsverfahren). Der Lieferant wird in diesem Fall ausschließlich Zahlungen mit Bezug auf diese Summenforderung leisten.

Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung nur bei offensichtlichen Fehlern.

Gegen Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

* zu beziehen bei DVGW Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.